

Ludwig Joachim Johann Danckwarth

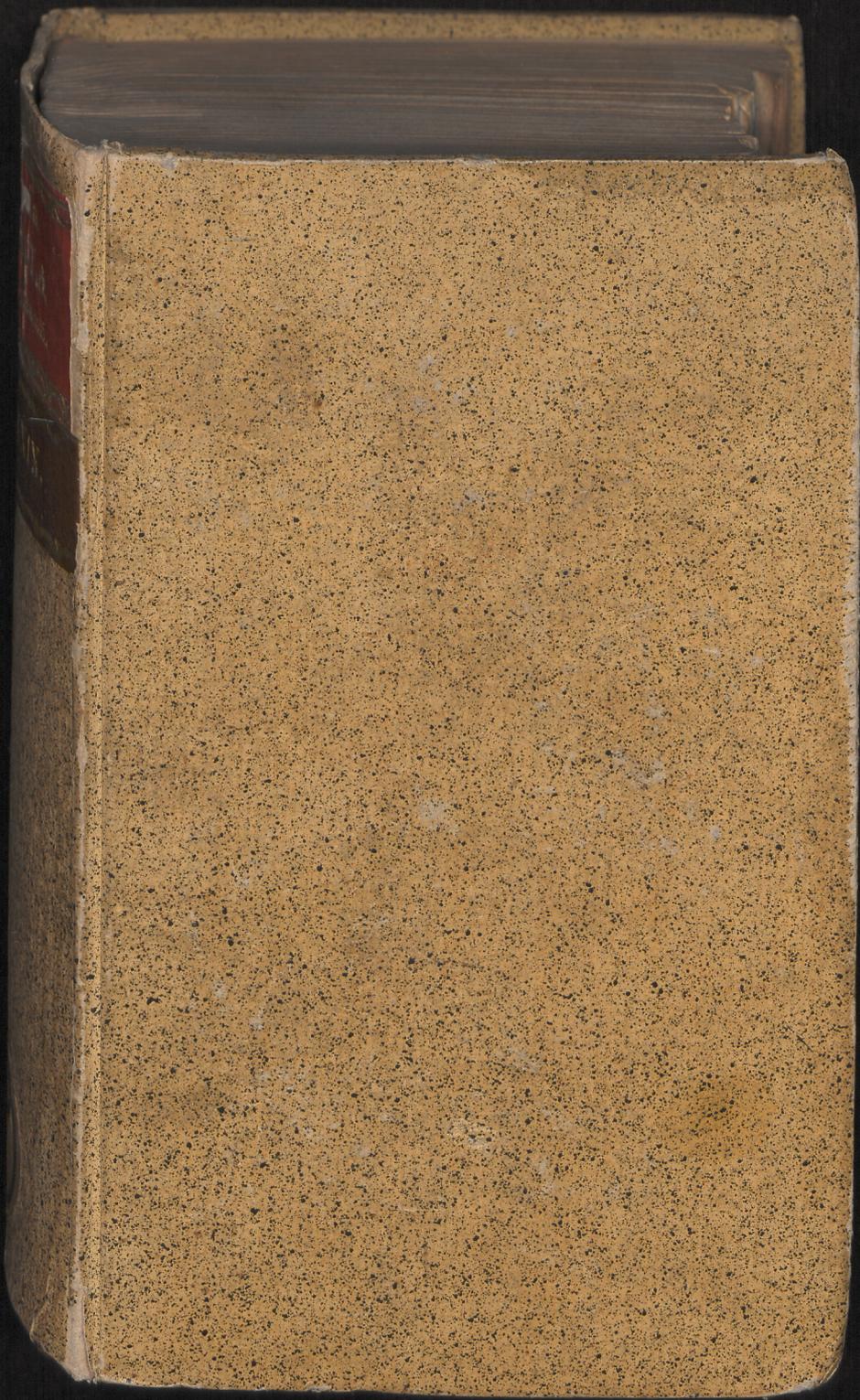
Ueber das Schmerz-Geld

Rostock: gedruckt mit Adlerschen Schriften, 1788

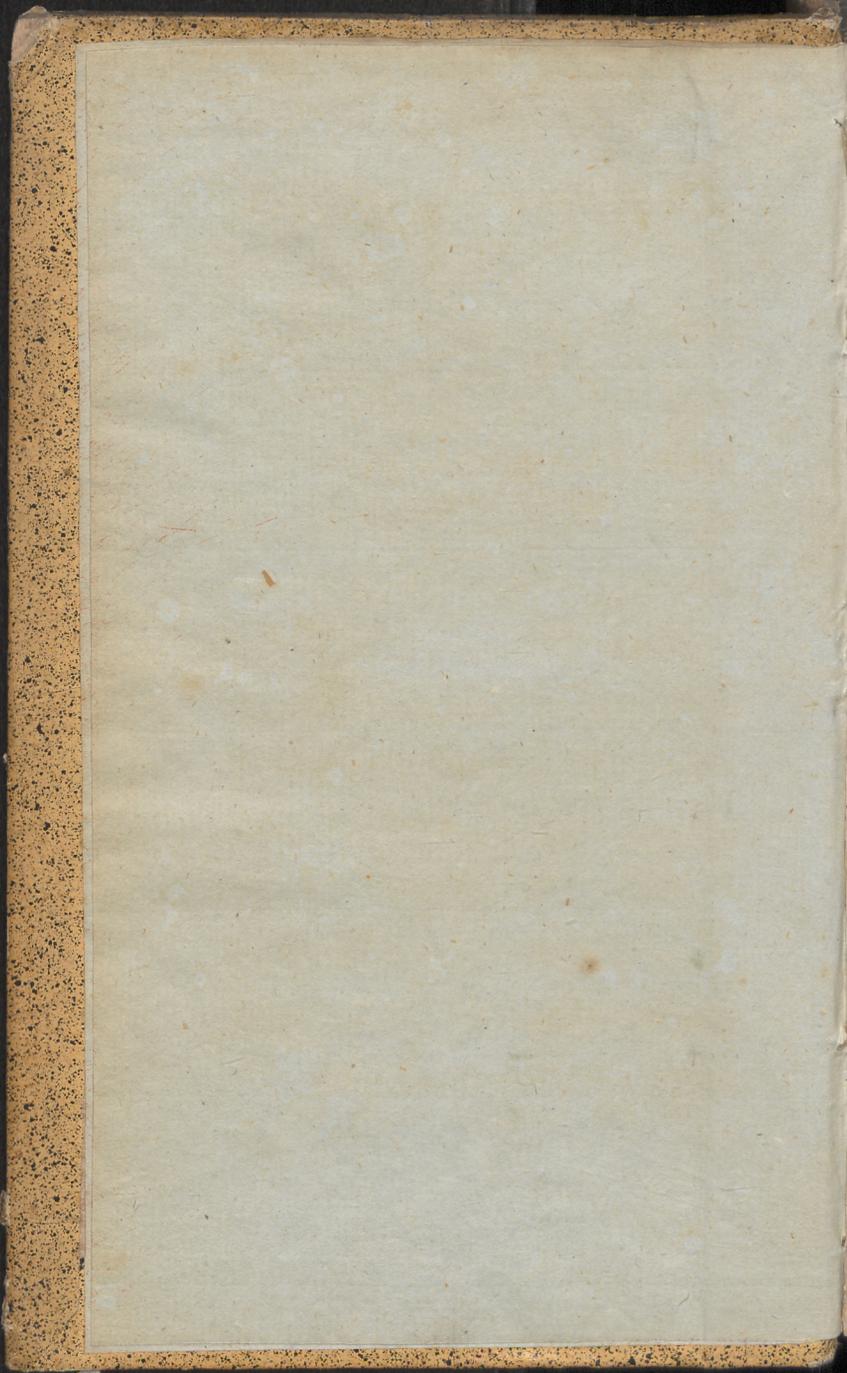
<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn877485577>

Druck Freier  Zugang





V. K — 3 (39.)



Ueber das ^{III}
Schmerz = Geld,

von

L. J. Dandwarth,

Auditor beim Herzoglichen Amte zu Loitenwinkel.



R o s t o c k,
gedruckt mit Adlerschen Schriften.

1788.



*Ex libris
Ferd. Hammerer, Dr.*



Vorerinnerung.



Ein mir jüngst vorgekommener praktischer Fall, wo die Frage: ob der Verwundete Schmerz-Geld fordern könne? manchem gerechten Zweifel unterworfen war, gab mir

zu dieser Abhandlung die erste Veranlassung, vorzüglich, da mehreres Nachlesen mich überzeugte, daß noch bis jetzt keiner diese Materie nach ihrem ganzen Umfange bearbeitet habe — Mir selber die Schmeichelei zu machen, dies Ziel erreicht zu haben, würde unverzeihlichen Stolz verraten, und ich überlasse dies der gütigen Beurteilung des Publikums. Freuen, unendlich freuen würde es mich, wenn ich hierin glücklich gewesen, und ich also die Stunden, die mir meine anderen Geschäfte übrig ließen, und welche ich nur bloß dieser Ausarbeitung

wid-

widmen konnte, nicht unnütz verwandt hätte.

Gerne hätte ich über diesen und jenen Punkt mehreres gesagt, wenn ich nicht besorgt, zu weitschweifig zu werden.

Finden vielleicht einige von mir vorgetragene Meinungen nicht den allgemeinen Beifall; so war es wahrlich nicht Neuerungs-Sucht, der man sonst einen jungen Schriftsteller so gerne beschuldigt; nein! innere Ueberzeugung, die meine Feder leitete, und ich hoffe in dieser Rücksicht, wenn ich mich geirret habe, gewogentliche Verzeihung.

Eine Abtheilung in Paragraphen hielt ich für unnötig, da man bey so kleinen Abhandlungen nicht leicht den Faden verliert.

Uebrigens brauche ich dem praktischen Nutzen und der Wichtigkeit dieser Materie hier nicht eine Lobrede zu halten — Niemand wird sie gewiß bezweifeln, und die folgenden Blätter werden hierüber das Nähere besthätigen — Dies Wenige hielt ich als Vorbericht dienlich — Geschrieben zu Rostock in den Oster-Ferien 1788.





 Das Schmerz: Geld, dessen Begriff ich dahin entwickele, daß es eine dem Geschlagenen oder Verwunderen für die deshalb ausgestandene Schmerzen am Gelde zu leistende Vergütung sey, enthält einen Gegenstand, der nur zu oft zur Erwekung des Sachwaltes und Beherzigung des Richters gelangt, und der um so mehr eine besondere Prüfung verdient, als es zu den streitigen Rechtsfragen gehört, ob

U 4 heuti:



heutiges Tages überall auf Schmerz: Geld
erkannt werden könne?

Friederich in der zu Altorff 1781 er-
schienenen Diss. de vulnerat. satisfact. e
Germanor. legib. caute derivand. und mit
ihm die in der Not. a) verzeichneten Rechts-
lehrer wollen, daß in unsern Zeiten dem
Geschlagenen oder Verwundeten keine Ver-
gütung unter dem Titel des Schmerzgel-
des zugesprochen werden könne. Sie beru-
fen sich vorzüglich auf das Römische Recht
und namentlich auf den L. vlt. de his
qui effuderint vel deiec. und auf den L. 3.
si quadrup. pauper. fecisse dicat, sie glau-
ben ferner den Ursprung des Schmerzgels
des aus der ehemaligen, nun nicht weiter
anwende

a) BOGER class. 4. Disp. 2. th. 36. lit. B.
BESOLD in thesaur. pract. sub v. Ab-
trag MANTZEL in diss. an et quaten.
Iur. Rom. compet. prerogatiua prae ve-
ret. Iur. Germ. c. 3.



anwendlichen Glieder: Tare, und der in den alten Zeiten erlaube gewesenen Privat Befehdungen herleiten zu müssen, und meinen, daß zwar Vorschriften des alten Sächsischen Rechtes das Schmerz-Geld begründeten, daß aber solche um so weniger bey uns anwendlich wären, als selbige nie eine allgemeine Verbindlichkeit erlangt hätten.

So scheinbar diese Gründe an und für sich betrachtet sind, so gewinnen sie dadurch ein noch größeres Gewicht, wenn man auf die kurz vorher von mir angeführten Römischen Gesetz-Stellen: nach welchen es einem freyen Menschen, bey dem bekanntlich alle Schätzung wegfällt, nicht einmal freystehet, seine durch die zugesügte Verwundung geschehene Verunstaltung, oder den Schaden, den er durch die empfangene Narben erlitten hat, in Anrechnung zu bringen, einen Blick wirft.

U 5. Allein



Allein aller dieser, dem ersten Ansehen nach sehr einleuchtenden Zweifel ungeachtet, findet doch die Meinung der Rechtslehrer *b)* billig den Vorzug, die in Bezug auf den Artik. 20. P. G. D. behaupten, daß heutiges Tages allerdings auf Schmerz: Geld erkannt werden könne, welches denn der Gerichts: Gebrauch, und die in den Schöpven: Stühlen *c)* und Gerichts: Höfen noch täglich ausgesprochene Urtheile in dergleichen Fällen hinlänglich bewahrheiten.

Nach

b) CARPZOV. Pr. ier. crim. qu. 99. n. 43. PETER MÜLLEK in diss. de pecun. doloris VOETII Comment. ad Pandect. Tit. ad leg. Aquil. §. II. STRUV. in iurispr. forens. Lib. 3. Tit. 23. §. 20. STRYCK in V. M. Tit. de lege Aquil. §. 10. de BOEHMER ad CARPZOV qu. 99. obs. I. a PUFENDORF Tom. 4. obs. 51. KOCH instit. iur. crimin. §. 426. edit. VI.

c) Meister in den rechtl. Erkenntnissen Part. I. Dec. 30. von Pufendorf a. a. D.

Auch Gefühl für leidende Menschheit bestimmt uns schon zur Erkennung des Schmerz-Geldes, indem es ganz von Bittigkeit entfernt seyn würde, wenn man den unschuldig Geschlagenen oder Verwundeten wegen seiner ausgestandenen Schmerzen nicht eine Vergütung angedeihen lassen wolle.

In so doppelter Rücksicht ich also dieser bewährten Lehre beipflichte; so vermag ich es doch nicht, mir abzugewinnen, die Meinung derjenigen zu unterschreiben ^{d)}, die da glauben, daß das Schmerz-Geld im Römischen Rechte mit gegründet sey, und sich deshalb auf den Sphum 9. und 10. Inst. de iniur. ^{e)} beziehen.

Mit

d) Meister am a. D. nr. 21.

e) *verbis*: In summa sciendum est, de omni iniuria cum, qui passus est, posse vel criminaliter agere, vel ciuilitur. Et si quidem ciuilitur agitur, aestimatione facta, secundum quod dictum est, poena re-
impo-



Mir scheint dies offenbar der ganzen Analogie des Römischen Rechts, mir scheint dies vorzüglich dem bereits vorhin von mir angezogenen L. vlt. de his qui effud. vel deiec. L. 3. si quadr. paup. fecisse dicat, völlig zuwider zu seyn, und ich finde in der bemerkten Gesetz-Stelle nichts, woraus wirklich Zuerkennung des Schmerz-Geldes f) erhellete.

Ich kann mich wenigstens nicht hievon überzeugen, und meine Ueberzeugung unter dem Glauben gefangen zu nehmen, mag ich auch nicht.

Und nun nicht weiter über diesen Gegenstand. Nein, sondern jetzt gleich zur Bestimmung

imponitur. Sin autem criminaliter, officio iudicis extraordinario poena reo irrogatur.

f) Das Gegentheil behauptet der so berühmte Herr Tribunals Assessor Quistorp in seinen Beiträgen 2tes Stück nr. 7. S. 120. und 121.

stimmung der Frage: Wer ist zur Bezahlung des Schmerz-Geldes verbunden?

Ich antworte hierauf: derjenige, der vorsätzlicher oder unvorsichtiger Weise einen Unschuldigen schläget oder verwundet.

Zur Bezahlung des Schmerz-Geldes wird also erfordert, daß die dem andern zugefügten thätlichen Beleidigungen aus Vorsatz oder Unvorsichtigkeit entstanden sind. Wo dahero diese beiden Erfordernisse fehlen, kann nie Bezahlung des Schmerz-Geldes angewendet werden, und hieraus ist es also auch zu erklären, daß diejenigen, die bey dem Gebrauch einer rechtmäßigen Nothwehr und Bertheidigung, oder bey einem erlaubten Geschäfte ohne ihr Verschulden andere verwundet haben, nie zur Vergütung der von dem Verwundeten erlittenen Schmerzen angehalten werden können g).

Eben

g) Quistorp in seinen Grundsätzen des Deutschen peinl. Rechts 3te Auflage S. 336.



Eben so wenig vermag auch nach diesen Grundsätzen, an und für sich betrachtet, Rasenden, Tollten, oder Wahnsinnigen, welche weder deutliche Begriffe von dem verübten Unfug, noch richtige Anwendung des Verstandes und der nötigen Aufmerksamkeit haben, bey welchen mithin gar kein Vorsatz oder Unvorsichtigkeit, keine Moralität der Handlung gedenkbar, die Bezahlung eines Schmerz-Geldes zuerkannt werden ^{b)}, zumal der von solchen Personen angerichtete Schade blos als ein zufälliger zu betrachten ist, und die bekannte Rechts-Regel: *vbi nulla imputatio, ibi nulla obligatio*, hier ihren vorzüglichen Platz findet.

Indessen pfeget man jedoch den Beschädigten die Schadens-Erfetzung, also auch eine Vergütung für die erlittenen Schmerzen aus dem Vermögen eines solchen Thäters
 heu:

b) L. 5. §. 2. ad Leg. Aquil. L. 3. §. 1. de iniur. c. 2. C. 15. quest. 1.

Heutiges Tages zuzusprechen ⁱ⁾, es wäre denn, daß die Aufsehere dieser Personen eine Fabelässigkeit, in Ansehung der Aufsicht, bewiesen hätten, da denn diese vor allen Dingen die Entschädigung leisten müssen ^{k)}.

Entspricht diese Meinung freilich der vorhin angeführten Theorie gar nicht; so tritt ihr um desto mehr unverkennbare Billigkeit zur Seite, indem zwar der Verlust des Verstandes, diese unser ganzes Mitleiden verdienende Unglücklichen, von aller Strafe loszälet, nie aber nach Begriffen gesunder Vernunft und nach Sprache unsers Herzens von Ersehung der von ihnen einem Unschuldigen zugefügten Schaden, befreien kann.

Doch

ⁱ⁾ SCHAUMBURG in compend. Digest. Lib. 9. Tit. 1. §. 3. SCHMIDT Inst. iur. civ. sect. I. p. 1. Lib. 2. Tit. 7. c. 2. §. 423.

^{k)} STRYCK am a. D. Lib. 5. Tit. 1. §. 1. et 2.



Doch nicht blos vorsehlich oder unvorsichtiger Weise zugefügte Schläge oder Verwundungen berechtigen den Leidenden zur Verlangung des Schmerz-Geldes, sondern es wird auch zur rechtlichen Begründung dessen erfordert, daß derselbe diese thätlichen Beleidigungen ohne alle seine eigene Schuld empfangen habe, woraus denn ferner folget, daß dahero nie der Urheber des Streits, für welchen auch allerdings derjenige zu halten, welcher durch injuriöse Worte oder Handlungen zu selbigen die Veranlassung gegeben ¹⁾, wegen seiner von dem Beleidigten empfangenen Schläge oder Wunden, selbige mögen beschaffen seyn, wie sie wollen, eine Vergütung, unter dem Namen des Schmerz Geldes, verlangen kann.

Leysfer belehret uns hierüber sehr vortreflich in seinen medit. spec. 543. m. 6, wo er mit Anführung verschiedener Gesetze
stellen

1) LINCKER Decif. 1056.



stellen die Gründe, warum der Veranlasser des Zwistes in diesem Fall kein Schmerz-Geld zu begehren vermag, auseinander gesetzt, welchem von Pufendorf a. a. D. Obl. 52. und Zommel Obl. 383. völlig beipflichten.

Allein nur gar zu oft sind die That-Umstände so verwickelt, daß auch der mühsamste Richter es nicht auszumitteln vermag, wer eigentlich Urheber des Streits sey, und es entsteht alsdenn das gerechte Bedenken, wem, wenn von beiden Theilen heftige Schläge und Verwundungen erfolgt sind, Schmerz-Geld zuerkannt werden könne.

Und hier sind entweder die Schläge oder Verwundungen auf beiden Seiten gleich stark, gleich gefährlich gewesen und haben ähnliche Folgen erzeugt; oder die auf der einen Seite ausgeheilten Schläge und Wunden sind viel heftiger gewesen und haben schlimmere Wirkungen hervorgebracht.

B

Der



Der erste Fall ist sehr leicht zu beantworten, da hier natürlich eine Kompensation der einander zugefügten Beleidigungen eintritt ^{m)} und diese alles gegenseitige Verlangen einer Schadloshaltung, mithin auch die etwanige Forderung des Schmerz: Geldes aufhebet.

Was nun den letzten Fall anbetrifft, so scheint hier zwar der Zweifel zu entstehen, ob nicht dem weit heftiger Geschlagenen oder Verwundeten wegen der mehr als sein Gegner

^{m)} Der Richter muß auf die Kompensation der Injurien, wenn nemlich solche aus den Akten erhellet, bey Abfassung des Erkenntnisses von selbst Bedacht nehmen, wenn sie auch gleich von der Parthei nicht eingewandt worden. BOEHMER de Iud. proced. ex officio in caus. civ. c. 4. §. 12. ZAUNSCHLIFFER de offic. iud. suppletor. Part. I. concl. 10. nr. 4. Klaproth Einl. in den ordentl. Prozeß, Götting 1787, 2ter Theil. pag. III. nr. 2.



hier ausgestandenen Schmerzen eine Vergütung zuzubilligen sey. Allein wenn man erwägt, daß es hier nicht in Gewißheit zu sehen, wer Urheber des Streits sey, wenn man beherziget, daß nur der, ohne seine Veranlassung Geschlagene oder Verwundete, das Schmerz-Geld fordern könne; so ist auch bey diesem Vorgange auf selbiges rechtlich nicht zu erkennen. ⁿ⁾

Uebri:

ⁿ⁾ Struben im 4. Th. der rechtl. Bedenk.

B. 43. So wenig es dem mir vorgesezten Ziele entsprochen haben würde, wenn ich mich zugleich über die mit dem Schmerz-Gelde verwandte Materien hätte verbreiten, und bey jedem einzelnen Punkte zeigen wollen, welche Schadloshaltung ausser der gedachten Art der Vergütung der Geschlagene oder Verwundete rechtlich noch verlangen könne; so will ich doch im allgemeinen hier bemerken, daß wenn kein Schmerz-Geld statt findet, auch nie irgend eine Schadloshaltung, unter dem Titel des versäum-

B 2

ten



Uebrigens hier noch die Bemerkung, daß wenn einer sonst zur Bezahlung des Schmerz-Geldes verbunden ist, ihm hievon so wenig ein mit dem Kläger wegen der erlittenen Injurien getroffener Vergleich, wenn selbiger nicht auf die Ersekung des durch die thätlichen Beleidigungen zugefügten Schadens

ten Verdienstes, der Unfähigkeit des künftigen Erwerbes, der erlittenen Verunstaltung und empfangenen Narben, begehret zu werden vermag. Es kann jedoch, wenn auch obige Arten der Vergütungen wegfallen, dennoch bewandten Umständen nach, einem Theil die Bezahlung des Arztlohns, der Wartungs und Pfligungs-Kosten, zu erkannt werden. Der zuletzt von mir angeführte Fall liefert uns hievon ein Beispiel, wo allerdings derjenige, dessen ausgeheilte Schläge und Wunden so wol an und für sich, als in Hinsicht ihrer Folgen sich besonders auszeichnen, in Ersekung des Arztlohns u. s. w. zu verurtheilen wäre. Struben a. a. O. Eben dies würde auch
anwend-

bens ausdrücklich mitgerichtet ist o), noch die sich bey der Schlägeren geäußerte Trunkenheit und heftiger Zorn p) befreien können, als überhaupt eine gewisse über den Ge-

anwendlich werden, wenn der eine nur blos durch Worte oder injuriöse Handlungen zu dem Streit, worauf nachhin von der andern Seite die Verwundungen zugesüget worden, die Veranlassung gegeben, da so dann dem letzteren die Ersetzung des Arztslohns und der sonst wirklich aufgewandten Kosten aufzugeben seyn würde. LEXSER c. 1. spec. II2. med. 3. Wisenhardt im 9ten Th. der Rechtshandel nr. 10. Der Grund hievon liegt darin, daß bekanntlich — man erlaube mir hier die Kunst Ausdrücke — ein anderes das damnum emergens, ein anderes das lucrum cessans ist, und jenes leichter als dieses zuerkannt wird. GAIL. Lib. obl. 6.

o) MEV. ad Ius Lub. P. 4. Tir. 4. Art. II. nr. 4.

p) PETERMÜLLER c. 1. cap. 2. th. 2.



Geschlagenen oder Verwundeten gehabte Befugniß einer Art der Züchtigung 2) eine Aenderung, wegen der demselben, in Ansehung der ausgestandenen Schmerzen, zu leistenden Vergütung zu bewirken vermögen.

Dies wären also die Grundsätze, nach welchen bey jedem sich eräugnenden einzelnen Vorfall zu beurteilen ist: ob das von dem Geschlagenen oder Verwundeten geforderte Schmerz-Geld ihm zuerkannt werden könne oder nicht.

Aber auch die Erben des thätlichen Beleidigers sind zur Bezahlung des Schmerz-Geldes, wenn nemlich ihr Erblasser seines verübten Verbrechens oder Unfugs wegen hiezu gehalten war,

2) z. E. der den Pächtern gewöhnlich, wenigstens in der Domantial-Gütern, gestattete Peitschen, Zwang.

war, verpflichtet ^{r)}; und kömmt es hier nicht darauf an, ob die Klage bey Lebzeiten ihres Erblassers, oder erst nach dessen Tode von dem Verwundeten oder Geschlagenen angestellet wird.

Zwar wollen einige Rechtslehrer in diesem Falle die Anstellung einer Klage, schlechtersdings verneinen ^{s)}, andere nur solche dann, wann bereits der Erblasser sich auf selbige eingelassen, gestatten ^{r)}.

Allein es verdienet billig die vorhin gebachte Meinung den Vorzug, da solche nicht

r) C. 28. X. in fin. de Sent. excomm. C. 9. X. de usur. C. fin. X. de sepult. BOEHMER in Iur. eccl. Protest. Lib. 5. Tit. 17. §. 5. BODINUS diff. de laes. ex delict. defunct. ab haered. praest.

s) MEVIUS P. 2. Dec. 136.

r) KEESSEL diff. de act. ex delict. in hered. non dand. Lugd. 1778.



nicht allein den bey der Materie von den Injurien vorkommenden allgemeinen Lehrensätzen, sondern auch den angezogenen Stellen des kanonischen Rechtes sehr gemäß ist, überdies sodann die wider die Erben anzustellende Klage blos Verfolgung der Schadens: Ersetzung abzwecket ²⁾).

So wie nun die Erben des thätlichen Beleidigers nach dem eben angeführten, zur Bezahlung des Schmerz: Geldes verbunden sind; so leidet es auch keinen Zweifel, daß nicht die Erben eines Geschlagenen oder Verwunderten, wegen der ihrem Erblasser zugesfügten Real: Injurien auf Schadens: Ersetzung, mithin auch auf Vergütung, in Ansehung der von selbigen erlittenen Schmerzen, dringen können, und bewirkt es hier gleichfalls

²⁾ Schmidt in seinem Lehrbuch von gerichtl. Klagen und Einreden, Jena 1778. S. 1208. not. m.

falls keinen rechtlichen Einfluß, ob die Klage dieserhalb von ihrem Erblasser schon selber angestellet worden oder nicht, und ob die selbigen zugesügten thätlichen Veleidigungen bereits bey seinem Leben bekannt waren, oder erst nach seinem Tode gemeinkündig wurden x).

Rechte

x) Ich gedenke hier nur blos des zu fordernden Schmerzgeldes, denn sonst stehet heutiges Tages, ob es gleich nach Römischen Rechten unter gewissen Einschränkungen erlaubt ist, den Erben nicht frey, wegen der, ihrem Erblasser angehenden Injurien, die ihm bereits bey seinem Lebzeiten bekannt waren, auffer der etwanigen Schadens Ersetzung eine besondere Genugthnung zu verlangen, es wäre denn, daß dergleichen Injurien nicht blos dem Erblasser, sondern auch dessen Erben beträfen, und auch in Absicht der letztern nachtheilige Folgen hätten, als unter welchen Umständen selbige wenigstens befugt seyn, eine genugsame Ehrenerklärung zu verlangen. Quistorp a. a. D. §. 321.



Rechte und Verbindlichkeiten des Erblassers gehen bekanntlich auf die Erben über. Stand also ersterem das Recht zu, wegen der ihm zugefügten Real-Injurien und der deshalb ausgestandenen Schmerzen auf eine Vergütung zu klagen; so haben ungezweifelt auch letztere diese Befugniß, und können entweder diese bereits angefangene Klage reassumiren, oder falls von ihrem Erblasser noch keine gerichtliche Anstellung geschehen, nach seinem Tode dieserhalb mit einer neuen Klage hervorgehen.

Eine Erlassung der zugefügten Beleidigungen verschließt allerdings die richterliche Thüre zur privat Genugthuung ¹⁾. Allein selbige

¹⁾ So hält man z. E. nicht ohne Grund den von dem Beleidigten mit dem Injurianten ohne Noth, und ohne daß der bloße Wohlstand oder seine Berufs-Pflichten ihn dazu zwingen, gepflogenen freundschaftlichen Umgang für eine Art der Erlassung der etwa fordern
könn-



selbige kann unmöglich daraus gefolgert werden, daß der thätlich Beleidigte bey seinem Leben wegen selbiger keine Klage angestellet. So mancherley persönliche Rücksicht, so manches Verhältniß kann ihn bewogen haben, die Sache bey seinem Leben mit dem Schleyer zu bedecken; aber deshalb wird seinen Erben hiedurch das Recht zur Klage auf Schadloshaltung eben so wenig genommen, als es ganz wiederrechtlich seyn würde, wenn man daraus, daß der Erblasser einem nachgelassenen Schuldner eine ganze Reihe Jahre nachgesehen, und nicht auf seine Bezahlung gedrungen hätte, die Folge herleiten wollte, daß er selbigem durch Unterlassung der Klage die Schuld geschenkt, mithin den Erben jetzt das Recht benommen wäre, auf deren Berichtigung zu dringen.

Es

erlösenden Genugthuung, arg. l. 28. de iniur. BERGER Oecon. Iur. Lib. 3. tit. 9. ch. 18. nr. 4.



Es versteht sich indessen von selbst, daß ich hier lediglich von dem Fall rede, wann die Real-Injurien-Sache nicht bey Lebzeiten des thätlich Beleidigten zur gerichtlichen Untersuchung gediehen ist. Denn ist sie dies, ist der Schuldige der richterlichen Abhandlung nicht entgangen 2), und hat der Geschlagene oder Verwundete seine Befugnisse wegen der ihm zukommenden Privats Genugthuung sich nicht ausdrücklich vorbehalten: so kann man allerdings auf eine desfallige Erlassung schliessen, und mögen die Erben sodann wegen der etwanigen Schadens-Ersehung keine Klage anstellen.

Jetzt

2) Obwol der Richter von Amtswegen hiezu zu schreiten unverkennbar verbunden ist; so ist doch selbiger so wenig ermächtigt, aus eigener Befugniß dem Beleidiger irgend eine Art der Privat-Genugthuung aufzuerlegen, als der Fiskal dieserhalb rechtlich anzutragen vermag. HUBER in praelect. ad pand. titul. de iniur. §. 6.



Jetzt wäre mir nur noch der Fall übrig,
dessen der schon angezogene Artikel 20.
der peinlichen Gerichts-Ordnung in den
Worten:

Wo nicht zuvor redliche Anzeigung
der Missethat, darnach man fragen
wollte, vorhanden und beweist würde,
soll niemands gefragt werden — Wo
auch einige Obrigkeit oder Richter in
solchem übersühren, sollen die dem,
so also wider Recht, ohn die bewie-
sene Anzeigung, gemartert wäre, sei-
ner, Schmach, Schmerzen, Kosten
und Schaden der Gebühr Ergöhung
zu thun schuldig seyn. Es soll auch
keine Obrigkeit, oder Richter, in dies-
sem Fall kein Urphede helfen schützen
oder schirmen, daß der Gepeinigte
seine Schmach, Schmerzen, Kosten
und Schaden mit Recht, doch alle
thätliche Handlung ausgeschlossen, wie
recht, nicht suchen möge;
geden.



gedenket, wenn selbiger nicht heutiges Tages ganz auffer der Sphäre einer rechtlichen Anwendung läge, indem theils die Tortur in den mehrsten Ländern ganz abgeschafft, an einigen andern, wie bey uns *aa*), sehr beschränkt, und nur in wenigen ganz außerordentlichen Fällen beybehalten ist, wo sodann bey besonders schweren bedenklichen Vorkommenheiten die Entscheidung der hohen Landes-Gerichte eintritt, so daß also gedachter Artikel, in Ansehung dieser angelegten Materie, gänzlich auffer allem Gebrauch ist.

Läßt sich nun gleich von dieser gesetzlichen Vorschrift auf den Fall, wenn der Richter einen Unschuldigen ohne alle rechtliche Befugniß schlagen läßt, eine gegründete Anwendung machen; so übergehe ich doch diesen Punkt

E aa) m. s. die hohe Herzogl. Konstitution vom 16ten Decembr. 1769. im 2ten Theil Mecklenb. Landesgesetze. nr. 139.

Punkt um so mehr mit Stillschweigen, als er nur, wenigstens in Ansehung der Richter meines Vaterlandes, theoretische Bemerkung seyn würde.

So weit also von den eigentlichen Befugnissen und Verbindlichkeiten zur Verlangung und Bezahlung des Schmerz-Geldes, welches heutiges Tages *per actionem legis Aquiliae utilem seu in factum praetoriam* gefordert wird.

Aber wenn aus Unwissenheit des Klägers diese Klage nicht angestellt worden; wenn nur der klagende Theil wegen der ihm zugefügten thätlichen Beleidigungen blos auf Entschädigung angetragen, oder nur ganz allgemein in dem Falle, wenn mit den Verwundungen oder Schlägen eine Beschimpfung oder eigentliche Injurie verknüpft ist, um privat Genugthuung gebeten, kann dem unerachtet der Richter zu Schmerz-Geld verurtheilen.

Sollte



Sollte nur im allgemeinen um Entschädigung gebeten, und der Vergütung wegen der ausgestandenen Schmerzen nicht besonders gedacht worden seyn: so kann unbeschadet dieser nicht nachahmhaften Erwähnung, dennoch der Richter auf Schmerz-Geld, wenn nemlich dieses an und für sich statt findet, erkennen.

Dies leidet keinen Zweifel — Geseze geben uns hier deutliche Vorschriften, und statt meiner weiteren Entwicklung mögen dies die Worte des L. ult. C. vt quae defunt Advocatis partium:

Non dubitandum est iudicem, si quid a litigatoribus, vel ab his, qui negotiis adfistunt, minus fuerit dictum, vt supplere, et proferre, quod sciat legibus, et iuri publico conuenire; näher bethätigen *bb*).

Ist

bb) L. 66. de Iudiciis. Reichs-Abschied vom Jahr 1551. §. 32.

Ist hingegen lediglich um privat Genugthuung gebeten worden; so würde nach der Strenge des Rechts geprüft, der Richter dem Kläger kein Schmerz-Geld zusprechen könne, indem er es hier nicht zu beurteilen vermag, welche Art derselben eigentlich der Beleidigte verlange, und ob er blos wegen des erlittenen Schimpfes mit einer Abbitte, welche auch privat Genugthuung ist, zufrieden seyn, oder überdies, wegen der ausgestandenen Schmerzen, und ihm sonst zugesügten Schaden ästimatorisch klagen will.

Auch Laysér am a. D. spec. 543. m. 5. ist der Meinung, und führt uns ein von der Helmstädtischen Fakultät ausgesprochenes Urtheil an, das dahin lautet:

Zwar hat Denunciant auch privat Satisfaction gebeten, sein Petitum jedoch, wie bey privat Interesse jeder Zeit nötig ist, auf nichts gewisses gerichtet, weshalb wir dann auch auf diesen Punkt nichts erkennen mögen.

E

Ob:



Obgleich sich nun dieses, wie ich bereits vorhin gedacht, rechtlich wohl vertheidigen läßt; so ist es dagegen unverkennbare Pflicht des Richters, alle processualische Weiterungen so viel möglich abzukürzen. Obliegen würde es ihm daher auch in diesem Fall, den zumal ohne gelehrten Beistand erscheinenden Kläger mit den ihn zustehenden rechtlichen Befugnissen bekannt zu machen, und es ihm sodann zu überlassen, welche Genugthuung er verlange; oder auch, wenn der Antrag schriftlich geschieht, dem Imploranten vor Mitteilung der Klage zu antworten: daß, da aus seinem Gesuche nicht erhelle, welche Art der Genugthuung er begehre, er zunächst die etwa zu verlangende näher, als geschehen, anzuzeigen habe, da sodann das weitere, den Rechten gemäß, erkannt werden solle.

Und dies wäre also auch das, was ich von der deshalb anzustellenden Klage zu bemerken für nötig gefunden.

Allein

Allein nur zu häufig wird auch bey dieser Klage, das bey so vielen andern gerichtlichen Anträgen gewöhnliche beliebte Brokardikon: *petimus iniquum, vt obtineamus aequum*, anwendlich, der Beleidigte fordert nur zu oft eine übermäßige Vergütung wegen der ausgestandenen Schmerzen, und es entspringt natürlich die Frage: Wer bestimmt denn das von dem Kläger geforderte Schmerz: Geld.

In den Jahren des grauen Zeitalters, wo noch das Sächsishe Land: Recht galt, war Aufwerfung und Beantwortung derselben nicht nötig.

Gesetzliche Vorschriften *cc)* gaben hier die Entscheidung, sie bestimmten, daß der Beklagte schweren könne, wie er glaube, daß die von dem Kläger, wegen der ihm zugesetzten thätlichen Beleidigungen, geforderte Vergütung zu hoch ange setzt sey, und er für sel.

cc) Land: Recht art. 47. et 51. jener vermindere denn die Wirkung mit seinem Eyde.



selbige nicht mehr als die Summe von — —
 begehren könne. Dieser End ward der Min-
 derungs: Eid (iuramentum minutionis seu
 minorationis) genannt, der Beklagte mußte
 sodann unweigerlich die Summe, so mittelst
 Eides er zu mindern nicht vermocht, dem
 Kläger bezahlen, und keine richterliche
 Mäßigung fand mehr statt *dd*).

Viele ältere Rechtslehrer *ee*) reden diesem
 gerichtlichen Verfahren, und dessen An-
 wendlichkeit das Wort. Allein so wenig
 selbiges einer vernünftigen Analogie des
 Rechts entspricht, so ungereimt es an und
 für sich ist, daß der Beklagte, der die aus-
 gestandenen Schmerzen und übrigen erlitten-
 en Schaden des von ihm Beleidigten un-
 möglich beurteilen kann, solche dennoch
 ends

dd) BERLICH Dec. 88. nr. 17.

ee) ANDR. RAUCHB. p. I. qu. 9. nr. 38.
 MATTH. COLER. de proc. executiv. p. I.
 cap. 9. n. 59. BERLICH c. I. n. 33.
 ENGAU in elem. iur. crim. §. 316 not. *.
 WERNHER sel. obs. for. T. I. P. I.
 obs. 151. n. 382.

endlich bestimmen soll; so findet sothaner
 End, nach heutigem allgemeinen Gerichts-
 Gebrauch ff) überall kein Statt mehr gg)
 und kann nicht einmal selbst der Verwundete
 zur endlichen Schätzung seiner Schmerzen,
 mithin zu einem deshalb abzuleistenden
 Bestimmungs-End rechtlich zugelassen wer-
 den hh).

Nichts bleibt also, da bey uns geltende
 Gesetze von der eigentlichen Grösse des zu
 bezahlenden Schmerz-Geldes und deren Be-
 stimmung nichts verordnen, als das rich-
 terliche Ermessen übrig. Dies tritt so-
 dann ein, und der Richter bestimmt die von
 dem

ff) CARPZOV. qu. 95. n. 21. et seq.
 et qu. 99. nr. 48. de BERGER c. 1.
 Lib. 4. tit. 25. th. 3. MICH. GOD.
 WERNH. in lect. comment. ad D. Lib.
 XII. Tit. III. §. X. MALBLANC in
 docte de inrejur. Lib. 4. §. III.

gg) Selbst in Chursachsen ist dieser Minderungs-
 End in allen Real-Zusurien Sachen abge-
 schaft. Erl. Sächs. Proc. Ordnung
 tit. 31. §. I.

hh) Quistorp in seinen Beiträgen 2 Stück
 nr. 7. S. 123.



dem Kläger deshalb gebetene Vergütung, in dem er auf die Person und Vermögen des Injurianten, auf den Stand des Beleidigten, auf die diesem zugefügten Schläge oder Wunden, deren eigentliche Beschaffenheit, und auf die Länge und Heftigkeit der Schmerzen Rücksicht nimmt, zu welchen Bemerkungen ihm der gewöhnlich eingezeichnete Gicht: Schein hinlänglichen Stoff darbietet.

Ist indessen der Fall, worüber der Richter urteilen soll, sehr wichtig, ist die Bestimmung des Schmerz Geldes manchen Bedenklichkeiten unterworfen, oder hätte etwa der Arzt oder Wund-Arzt nach nicht ungegründeten Anzeigen und Vermuthungen den Kranken nicht gehörig behandelt, und hiedurch mehrere Schmerzen, als sonst eigentlich die erlittenen Schläge oder Wunden an und für sich verursachen könnten, hervorgebracht; so ist allerdings das Erachten eines Kunstverständigen, nachdem man selbigen zuvor über den Gegenstand zu

Proz

Protocoll gehörig unterrichtet, nothwendig *ii*). Dies setzet den Richter in die Lage besser, als sonst vielleicht geschehen, die geforderte Vergütung wegen der erlittenen Schmerzen bestimmen zu können, dessen Mäßigung sodann dem Beklagten mittelst des vorzulesenden Urtheils eröffnet, und ihm deren Berichtigung binnen einer gewissen Frist bey Strafe der Hülfe aufgegeben wird.

Sollte er aber die Bezahlung des Schmerz Geldes nicht aufbringen können; so wird entweder die Wirkksamkeit des Erkenntnisses auf dessen künftigen Erwerb oder Vermögen erstreckt *kk*), oder wenn auch hiezu die Hoffnung ermangelt *ll*), die sonst wegen des

verz

ii) Nasser in den Fällen, wo der Arzt oder Wund-Arzt selber in Verdacht ist, und wo nach Beschaffenheit der Umstände allenfalls ein Erachten der Medicinischen Fakultät zu erfordern ist, nimmt man hiezu gewöhnlich denjenigen, so die Kur verrichtet, indem diesem natürlich die genaueste Kenntniß von allem beywohnet. PETER MÜLLER c. 1. cap. 3. th. 7.

kk) Meister a. a. O. II. 21.

ll) In diesem Fall würde derjenige, so die geschehene Verwundung ohne alle seine eigene



verübten Verbrechens oder Frebels zu bestimmende Strafe, bewandten Umständen nach, geschärft *mm*). — So wollen es wenigstens die unten angezeigten Rechtslehrer — wo wieder sich indessen mancher wichtiger Zweifel vom Gegenteil gedenken läßt.

Schließlich noch die Bemerkung, daß Leibeigenen nie anders die Bezahlung des Schmerz-Geldes zuerkennen sey, als wenn man weiß, daß ihnen dieser Abtrag an ihrem Fortkommen oder sonstigen Leistungen, nicht hindere, daher in solchen Vorkommnissen eben angeführter Maßen zu verfahren, jedoch eine solche Strafe zu wählen seyn würde, wodurch die Rechte des Herrn nicht leiden *nn*).

eigene Gefahr hätte hindern können, nach Grundsätzen des heutigen allgemeinen Staats-Rechts zur Bezahlung des Schmerz-Geldes verpflichtet seyn. LEYSER spec. 113. med. 7. spec. 534. med. 10. FVNCKLER Diss. de crimin. omiff. Lips. 1776.

mm) CARPZOV qu. 99. nr. 51. Quistorp in seinen Grundsätzen, S. 337. not. *.

nn) Herr Amtmann Eggers über die gegenwärtige Beschaffenheit der Leibeigenschaft in Mecklenburg, Bülow 1784. S. 212.



* (o) *

sen, so wie die ernannten Herolde in und in Engelland ebenfalls bey den Friedenscerimonien ihr Geschäfte haben wird aber wohl dieser Anordnung wegen so wie Schriftsteller von den Römern geschlossen haben, daß man solcher Cerimonien die Gerechtigkeitsliebe und gottesfürwiffenhaftigkeit dieser Nationen vor andmen habe.

Es ist auch offenbar, daß die Gebräutialen, noch vor dem Ende des freye grosse Veränderungen zu Rom gelitten zum Schein nur etwas davon beyhalte aus wir schliessen mögen, daß auch in Zeiten ihre Berrichtungen wohl nichts eine Cerimonie gewesen. Seitdem aufferhalb Italien so viel Kriege, einen ne dern zu führen anfiengen, sieht man aus lungen, daß erstlich nicht allzeit, und zule mehr daran gedacht worden, mit den E nern, die man der Beschwerden wege wärtige Völker schickte, nach der alten heit, zugleich Ferialen mitzuschicken, sie den Krieg auf der feindlichen Gränz gen zu lassen, oder ihre Cerimonien zungung der Bündnisse und Frieden unnothwendig zu halten. Es befremdet daß seit dem Frieden nach dem zweyten Kriege, worzu die Ferialen noch abge den, so viel mir wissend ist, keiner öffentlicher Verträge durch dieselben wähnung geschieht. Allein ich finde,

